

die natur. unsere zukunft.
la nature. notre avenir.
la natura. il nostro futuro.

www.agri-job.ch



dein beruf.
ton métier.
la tua professione.

Version März 2016

Wegleitung

zur Prüfungsordnung über die

Berufsprüfung für Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter

- Anhang 1 Anleitung zur Schlussprüfung
- Anhang 2 Anleitung für Modulanbieter
- Anhang 3 Liste Module und Wahlmodule (Übergangsregelung)

Alle Anhänge zur Wegleitung sind auf www.landfrauen.ch und www.agri-job.ch aufgeschaltet und können heruntergeladen werden

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Kompetenzen der Bäuerin / des bäuerlichen Haushaltleiters	4
1.3	Prüfungsorgane der Schlussprüfung.....	4
1.31	Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission)	4
1.32	Prüfungsleitungen	4
1.33	Fachgruppe Bäuerin	4
1.34	Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.....	4
1.35	Zuständigkeiten und Aufgaben	5
2.	Modulare Ausbildung	6
2.1	Modulübersicht.....	6
2.2	Modulinhalte	6
2.3	Hinweise zu Modulanbietern.....	7
2.4	Modullernzielkontrollen (MLZK)	7
3.	Schlussprüfung.....	7
3.1	Zulassung	7
3.2	Organisation und Durchführung.....	8
3.3	Anmeldung.....	8
3.4	Abmeldung und Abmeldetermine.....	8
4.	Qualitätssicherung	9
5.	Schlussbestimmungen.....	9
5.1	Übergangsregelung für Module	9
6.	Erlass	9

1. Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

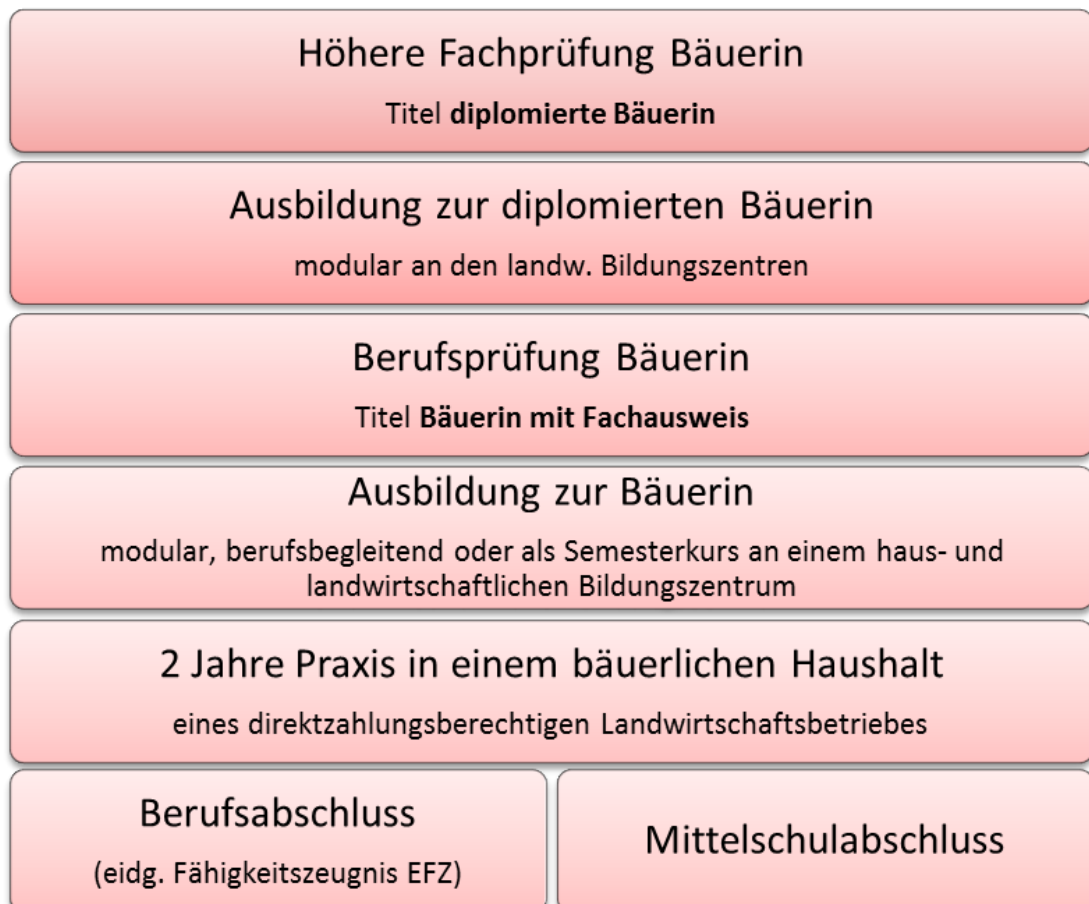
Grundlagen

Gestützt auf Ziff. 2.21 Bst.a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bäuerin und bäuerlicher Haushaltleiter vom 01.01.2016 erlässt die Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) nachstehende Wegleitung.

Die Wegleitung gibt Auskunft über den Beruf Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter, über die bis zur Berufsprüfung zu erreichenden Kompetenzen und über die Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung. Die nachfolgend verwendete weibliche Form (Bäuerin) schliesst die männliche Form mit ein.

Die Bildung Bäuerin ist zweistufig (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) aufgebaut. Die höhere Fachprüfung wird in der Prüfungsordnung der OdA AgriAliForm geregelt.

Übersicht Bildung Bäuerin



1.2 Kompetenzen der Bäuerin / des bäuerlichen Haushaltleiters

Die beruflichen Handlungskompetenzen der Bäuerin FA zeigen sich als Verknüpfung von Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz.

Die Bäuerin FA versteht ihre berufliche Tätigkeit als eine familiäre, wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe.

1.3 Prüfungsorgane der Schlussprüfung.

1.31 Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission)

Die QS-Kommission ist verantwortlich für die Durchführung der Schlussprüfungen gemäss Prüfungsordnungen, Ziff. 2.21. Die Vertretung der Mitgliedorganisationen wird alle 4 Jahre durch den Vorstand der OdA AgriAliForm festgelegt. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt im gleichen Jahr, in dem auch der Vorstand der OdA AgriAliForm erneuert wird. Die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein.

Das Sekretariat der QS-Kommission wird durch das Sekretariat der OdA AgriAliForm geführt.

1.32 Prüfungsleitungen

Die Prüfungsleitungen sind die direkten Ansprechpartner der Kandidatinnen. Sie stellen die Überwachung der Modullernzielkontrollen sicher und regeln den Experteneinsatz bei diesen Prüfungen. Sie organisieren die Schlussprüfungen im Auftrag der QS-Kommission.

Die Konstituierung, die Organisation und das Funktionieren der Prüfungsleitungen sind Gegenstand eines Reglements, welches durch die QS-Kommission erlassen wird. Die Prüfungsleitungen setzen ein Sekretariat für administrative Arbeiten und für die Rechnungsführung ein.

1.33 Fachgruppe Bäuerin

Die Fachgruppe wird durch die QS-Kommission eingesetzt. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Prüfungsleitungen und Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten zusammen. Die Bäuerinnen (FA oder HFP) sind darin angemessen vertreten. Die Fachgruppe arbeitet gesamtschweizerisch und stellt ein wichtiges Element der Qualitätssicherung dar. Die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein.

Die Aufgaben der Fachgruppe werden in einem Pflichtenheft präzisiert.

1.34 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Die eingesetzten Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sind qualifizierte Personen und verfügen über praktische Berufserfahrung. In der Regel setzt sich ein Expertenteam aus einer Bäuerin FA oder HFP und einer Lehrperson zusammen. Dies gilt sowohl für die Modullernzielkontrollen wie auch für die Schlussprüfungen. Die QS-Kommission setzt die Experten der Schlussprüfungen auf Antrag der Prüfungsleitungen ein. Sie koordiniert und organisiert die Aus- und Weiterbildung der Experten der Schluss-, sowie auch der Modullernzielkontrollen.

Zusätzlich zur Abnahme von Modul- und Schlussprüfungen können sich die Experten bei der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, beim Festlegen des Korrekturschemas und bei der Überarbeitung der Modulbeschriebe engagieren.

1.35 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die gesamtschweizerischen und geltenden Zuständigkeiten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Sie sind ein wichtiges Element der Qualitätssicherung.

		QS-Kommission		Prüfungsleitungen		Fachgruppe	
		Erstellt	Genehmigt	Erstellt	Genehmigt	Erstellt	Genehmigt
Aufgaben bei der Schlussprüfung							
Art. 2.2.1 Prüfungsordnungen, die QS-Kommission	a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;	X	X				
	b) setzt die Prüfungsgebühren fest;	X	X				
	c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Schlussprüfung fest;		X	X			
	d) bestimmt das Prüfungsprogramm;		X	X			
	e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Schlussprüfung;		X		X	X	
	f) stellt sicher, dass die Prüfungsteile in allen Sprachregionen und allen Fachrichtungen das gleiche Anforderungsprofil aufweisen;	X	X				
	g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;		X	X			
	h) entscheidet über die Zulassung zur Schlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;		X	X			
	i) legt die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modullernzielkontrollen fest;		X			X	
	j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Schlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;		X	X			
	k) behandelt Anträge und Beschwerden;		X	X			
	l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest,		X			X	
	m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;	X	X				
	n) erstellt ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung der Schlussprüfung;	X	X	X			
	o) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend abgekürzt mit SBFI) über ihre Tätigkeit;	X	X				
	p) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes.	X	X				
q) setzt Prüfungsleitungen ein.	X	X					

		QS-Kommission		Prüfungsleitungen		Fachgruppe	
Art. 2.2.2 Prüfungsordnungen, die Prüfungsleitungen	a) führen die Schlussprüfung nach den Vorgaben der QS-Kommission durch;			X	X		
	b) veranlassen die Bereitstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben;				X	X	
	c) erstellt ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung für die Prüfungsteile			X	X		
	d) schlagen der QS-Kommission Expertinnen und Experten zur Wahl vor;		X	X			
	e) stellen der QS-Kommission Antrag hinsichtlich der Erteilung des Fachausweises.		X	X			

2. Modulare Ausbildung

Für die Berufsprüfung für Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter sind die Kompetenznachweise von neun Pflicht- und zwei Wahlmodulen erforderlich. Daneben sind weitere in der Prüfungsordnung Ziff. 3.31 bis 3.34 formulierte Bedingungen für die Zulassung zur Schlussprüfung notwendig.

2.1 Modulübersicht

Module für die Berufsprüfung	Kompetenznachweise von total 11 Modulen, aufgeteilt in Pflichtmodule und Wahlmodule
Pflichtmodule	BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege BP 02 Haushaltführung BP 03 Familie und Gesellschaft BP 04 Gartenbau BP 05 Ernährung und Verpflegung BP 06 Produkteverarbeitung BO 07 Landwirtschaftliches Recht BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre
Wahlmodule	2 Wahlmodule Die Modulliste auf www.agri-job.ch zeigt auf, welche Module für die Berufsprüfung Bäuerin FA angerechnet werden können.

2.2 Modulinhalt

Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Die Modulbeschreibungen sind auf den Websites www.landfrauen.ch und www.agri-job.ch verfügbar.

2.3 Hinweise zu Modulanbietern

Die Modulanbieter sind Fachschulen der Haus- und Landwirtschaft wie in den Modulbeschreibungen festgehalten.

Die Adressen der Modulanbieter sind auf den Websites www.landfrauen.ch und www.agri-job.ch aufgeführt.

Jede Prüfungsleitung regelt die Durchführung der Module und der Modullernzielkontrollen in einer separaten „Anleitungen für Modulanbieter“ (siehe Anhang 2). Die unterschiedlichen Anleitungen tragenden Besonderheiten der Deutsch- und der Westschweiz Rechnung.

2.4 Modullernzielkontrollen (MLZK)

Durch die Modullernzielkontrolle wird geprüft, ob die Kandidatinnen, die im Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen, erreicht haben. Die Art (schriftlich, praktisch, mündlich) und Dauer der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen definiert. In der Regel finden die Modullernzielkontrollen am Ende des jeweiligen Moduls statt.

Die Prüfungsleitungen sorgen für die Qualitätssicherung der Module. Auf Voranmeldung können sie den Unterricht und die Modullernzielkontrollen besuchen. Bei Bedarf übernehmen sie die Koordination des Modulangebots und die Durchführung der Modullernzielkontrollen in Zusammenarbeit mit den Modulanbietern.

Weitere Details zu den Modulen siehe Anhang 2, Anleitung für Modulanbieter.

3. Schlussprüfung

3.1 Zulassung

Die Zulassung zur Schlussprüfung und das Bestehen der Berufsprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Wegleitung enthält nur ergänzende Bestimmungen.

Die Zulassungsbestimmungen werden durch die Prüfungsleitungen kontrolliert. Die erforderlichen Abschlüsse und die berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren zu mindestens 50% im bäuerlichen Haushalt (zählt erst nach der Grundbildung) muss mit der Anmeldung schriftlich belegt werden.

Kandidatinnen ohne EFZ oder Diplom bringen 6 Jahre berufliche Praxis zu mind. 80% im bäuerlichen Haushalt mit.

Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Praxis muss auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb absolviert werden.

3.2 Organisation und Durchführung

Ablauf der Schlussprüfung

Die Schlussprüfung besteht gemäss Ziffer 5.1 der Prüfungsordnung aus drei Teilen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss die Kandidatin das Thema der Projektarbeit mit den drei zu vernetzenden Modulen bekannt geben.

schriftlich, vorgängig erstellt	mündlich, total 30 Minuten	mündlich, 30 Minuten
1. Projektarbeit	2. Präsentation und ergänzende Fragen	3. Fachgespräch
In der schriftlichen Projektarbeit werden die 3 gewählten Module bearbeitet und vernetzt.	Die Präsentation (20 Minuten) und die ergänzenden Fragen (10 Minuten) beziehen sich auf die Projektarbeit.	Das Fachgespräch (30 Minuten) betrifft die 3 gewählten Module.

Weitere Details zur Schlussprüfung siehe Anhang 1, Anleitung zur Schlussprüfung.

3.3 Anmeldung

Mit der Anmeldung kann eine Einschreibegebühr (Teil der Prüfungsgebühr) erhoben. Die restliche Prüfungsgebühr wird mit der prov. Zulassung in Rechnung gestellt.

3.4 Abmeldung und Abmeldetermine

Ein Rückzug der Anmeldung ist bis 12 Wochen vor der Schlussprüfung möglich. Die Einschreibegebühr wird nicht zurückerstattet.

Ein Rückzug der Anmeldung aus entschuldbaren Gründen weniger als 12 Wochen vor der Schlussprüfung ist möglich. Die Prüfungsgebühr (abzüglich der Einschreibegebühr) wird zurückerstattet.

Ein Rückzug der Anmeldung ohne entschuldbaren Grund weniger als 12 Wochen vor der Schlussprüfung ist nicht möglich. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet. **Die Berufsprüfung gilt als nicht bestanden** (Prüfungsordnung Ziffer 4.21).

4. Qualitätssicherung

Die nachstehenden Elemente tragen zur Qualitätssicherung bei:

- Vorgaben der QS-Kommission an die Prüfungsleitungen
- Ernennung und Ausbildung der Experten der Schlussprüfung durch die QS-Kommission
- Gesamtschweizerische Koordination und Führung der Arbeiten durch die Prüfungsleitungen auf der Grundlage einer Wegleitung
- Vorgaben der Prüfungsleitungen an die Bildungsanbieter für die Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen
- Ernennung und Ausbildung der Experten der Modullernzielkontrollen durch die Prüfungsleitungen.
- Eine gesamtschweizerische Fachgruppe Bäuerin erarbeitet und redigiert die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsaufgaben sowie die Beurteilungskriterien sowohl für die Modulprüfungen wie auch der Schlussprüfung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Übergangsregelung für Module

Die Liste Module und Wahlmodule (Übergangsregelung) (Anhang 3) gibt Auskunft über die Gültigkeit der Module und Wahlmodule gemäss altem und/oder neuem Recht.

6. Erlass

Diese Wegleitung wird durch die QS-Kommission der OdA AgriAliForm beschlossen und tritt per 1. Januar 2016, rückwirkend auf den 1. September 2015 in Kraft.

Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm
Qualitätssicherungskommission

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Pierre-André Odiet

sig. Martin Schmutz